

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- MAI 1938 -- HEFT 9

Die staatspolitische Bedeutung der Abstimmung vom 3. Juli 1938

Von Johannes Huber, St. Gallen.

Mit der überwältigenden Mehrheit von 266 610 Ja gegen 101 780 Nein und mit 15 ganzen und drei halben annehmenden Standesstimmen gegen nur vier ganze und drei halbe verwerfende Standesstimmen haben das Schweizervolk und die Kantone am 13. November 1898 durch Aufnahme eines Artikels 64^{bis} in die Bundesverfassung dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auch auf dem Gebiete des Strafrechtes gegeben. Die verwerfenden Stände waren: Uri, Schwyz, Freiburg, Wallis und die Halbkantone Obwalden, Nidwalden und Appenzell I.-Rh. Während der ganzen, zwanzig Jahre dauernden Vorbereitungszeit nach Annahme dieses Artikels ist kein ernsthafter Widerstand gegen die Vereinheitlichung des Strafrechtes sichtbar geworden. Ebenso wenig in den parlamentarischen Kommissionen, welche den Entwurf des Bundesrates vom 23. Juli 1918 für die Behandlung in National- und Ständerat vorberaten haben. Das gleiche Bild ergaben die Abstimmungen über die Eintretensfrage. Im Nationalrat wurde sie am 7. März 1928 mit 129 Stimmen bejaht gegen nur 9 Nein; im Ständerat sprachen sich am 24. März 1931 32 Mitglieder für Eintreten aus, keine einzige Stimme wurde in ablehnendem Sinne abgegeben. Die lang dauernden parlamentarischen Beratungen zeigten bei bestimmten Artikeln lebhafteste und zähe Kämpfe. Aber schließlich kam es auch auf den umstrittensten Gebieten zu vernünftigen Verständigungen. An der Schlußabstimmung stimmten am 21. Dezember 1937 138 Nationalräte mit Ja und nur 36 mit Nein; und im Ständerat am gleichen Tage 29 Mitglieder mit Ja und nur 11 Mitglieder mit Nein.

Trotz dieser konsequenten Bejahung der Strafrechtseinheit durch das Volk, durch die wissenschaftlichen Bearbeiter der Vorlage, durch den Bundesrat und durch die Vertreter des Volkes und der Kantone kam es bekanntlich zur Einleitung einer Referendumsbewegung, so daß am 3. Juli 1938 das Volk über die Vorlage den letzten Entscheid zu fällen haben wird. Die Tatsache des Referendums ließe vermuten, daß aus der jahrzehntelangen Vorbereitung schließlich eine Gesetzesvorlage sich ergeben habe, die in wesentlichen und entscheidenden